



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1996

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	21. 11. 1995	15. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe.	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen .	31

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1995 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1995 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 20,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 26,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1996 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1996 S. 31.

2022

15. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 21. November 1995

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 21. November 1995 wie folgt beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Juni 1992 (GV. NW. S. 300), wird wie folgt geändert:

- 1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 34 b werden die Worte „und Vorruhestand“ gestrichen.
 - b) In § 75 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
 - c) § 77 erhält folgende Fassung: „(weggefallen)“
 - d) § 101 erhält folgende Fassung: „(weggefallen)“
 - e) In § 105 werden die Worte „§§ 36 und 37“ durch die Worte „§§ 34, 34a, 34b“ ersetzt.
 - f) Hinter § 105 werden die Worte „§ 105a Übergangsregelung zu § 35a“ eingefügt.
 - g) Die §§ 105a und 105b werden die §§ 105b und 105c.
 - h) Hinter § 107 werden die Worte eingefügt:
„§ 107a Einmalzahlung und Anpassung 1992
§ 107b Anpassung 1994
§ 107c Einmalzahlung 1995“
 - 1.1 In § 4 Abs. 5 werden die Worte „22 bis 24 und 25 Abs. 1“ durch die Worte „30 bis 33“ ersetzt.
 - 1.2 In § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h werden das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ und die Worte „(§ 77)“ durch die Worte „(§ 76 Abs. 3 Satz 2)“ ersetzt.
 - 1.3 § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ und das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „den Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.
 - 1.4 § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „oder Abs. 5a oder des § 34b Abs. 5“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung“
 - 2 § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Im Eingangsteil werden die Worte „Verpflichtungen aus“ durch die Worte „Verpflichtungen aufgrund von“ ersetzt.
 - b₁) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über das ausgeschiedene Mitglied beruht,“
 - c₁) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
„c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,“
 - d₁) Es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:
 - „d) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Mitglieds schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Mitglieds entstehen,
 - e) Anwartschaften von Personen, die beim Ausscheiden des Mitglieds beitragsfrei versichert im Sinne des Buchstaben b waren oder die mit dem Ausscheiden beitragsfrei versichert werden, deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gilt,“
 - e₁) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und es werden die Worte „in Buchstabe a“ durch die Worte „in den Buchstaben a, b, d und e“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „andere Mitglieder“ die Worte „, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Mitglied wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds von einem anderen Mitglied oder mehreren anderen Mitgliedern übernommen wurden oder“ gestrichen.
- 3 § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Buchstabe d wird das Wort „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe k wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
- 4 In § 26 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „, 5 und 5a“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.
- 5 In § 28 wird Absatz 5a gestrichen.
- 5.1 In § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- 6 § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3b Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v.H.“
 - b) Absatz 3c wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a₁) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „(ohne Kirchenlohnsteuer“ gestrichen.
 - b₁) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „zur sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) – ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.“
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
- 7 § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Absatzes 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- 8 § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen und nach den Worten „vermindert haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „bei den vor dem 1. April 1995 eingetretenen Erhöhungen sind die Vorhundertsätze maßgebend, die für die Versorgungsempfänger des Bundes festgelegt sind, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und 5a“ gestrichen.
- 9 § 34a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1981“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 2 und 3“ und den Worten „§ 32 Abs. 3b“ jeweils die Worte „bzw. § 100 Abs. 3“ eingefügt.
- 10 § 34b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Vorruhestand“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstabenbezeichnung „a)“ sowie die Worte „b) nach dem 30. April 1984 auf Grund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),“ werden gestrichen.
- bb) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a gilt Satz 1 nicht“ durch die Worte „Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei der Errechnung der Gesamtversorgung ist § 34a entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß
- a) bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Buchstabe c die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist,
- b) bei der Anwendung des Absatzes 5 die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als Gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen ist.“
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
- 11 § 35a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „; § 34a gilt nicht“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:
„War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34a Abs. 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 34a Abs. 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nummer ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.
- 12 § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 105a“ durch das Zitat „§ 105b“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe e wird das Zitat „§ 105a“ durch das Zitat „§ 105b“ ersetzt.
- 13 § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden durch die Worte „aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe aa wird vor der Zahl „93“ die Zahl „92,“ eingefügt.
- b) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- 14 § 46a wird wie folgt geändert;
- a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) gelten, und“
- b) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Ist eine nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.“
- 15 § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen.
- b) Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und“

- 16 In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Zugang des Rentenbescheides“ durch die Worte „Zugang der Rentenfestsetzung“ ersetzt.
- 17 In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
- 18 In § 52a Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „und der Versicherungsrentenberechtigte“ gestrichen.
- 19 § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Änderung ihrer Anschriften sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. bei Renten aus eigener Versicherung

- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
- g) die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
- h) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5), sowie darüber hinaus
- i) bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen,
- k) bei Erwerbsunfähigkeit alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
- l) bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;

2. bei Witwen- und Witwerrenten

- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) die Wiederverheiratung,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- g) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
- h) bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- i) bei Bezug einer wiederaufgelebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,
- k) bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;

3. bei Waisenrenten

- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5).

³Soweit nur eine Versicherungsrente bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nummer 1 Buchstabe b und f bis l, Nummer 2 Buchstabe b und f bis k, Nummer 3 Buchstabe b und f.“

20 § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Zitat „§§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 3a Buchstabe b werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese“ durch die Worte „des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses“ und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
- d) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „ruht“ werden die Worte „bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ werden durch die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“, das Wort „überschreitet“ durch das Wort „übersteigt“ und das Wort „überschreitenden“ durch das Wort „übersteigenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 4b Satz 1 werden die Worte „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ und die Worte „aus einer selbständigen Tätigkeit“ gestrichen und nach den Worten „oder Arbeitseinkommen“ die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“ eingefügt.
- f) In den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Worte „, unbeschadet des Absatzes 7,“ gestrichen.

21 § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Ausschlußfristen

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) ¹Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 bis 3 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 50 Abs. 1 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. ²Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

(3) ¹Die Beanstandung, die nach § 74 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. ²Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Entscheidung (§ 74) zulässig.“

22 In § 60 Abs. 8 Satz 3 wurde nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ ergänzt.

23 In § 68 Abs. 2 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ eingefügt. Das Wort „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ durch „Bahnversicherungsanstalt“ ersetzt.

24 § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren“ werden durch die Worte „den Deckungsabschnitt“ ersetzt.

bb) Der Punkt hinter Satz 1 wird gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„; der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, daß die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch zehn Jahre nicht unterschreiten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 40, 41“ durch die Worte „§§ 43, 44“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.

25.1 § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird die Zahl „66“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

b) In Buchstabe d wird die Zahl „80“ durch die Zahl „93“ ersetzt.

c) In Buchstabe e wird die Zahl „81“ durch die Zahl „94“ ersetzt.

d) In Buchstabe g wird Satz 2 gestrichen. Vor Satz 1 entfällt die Satzbezeichnung „1“.

e) In Buchstabe h wird die Zahl „67“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

25.2 Die §§ 74 bis 76 erhalten folgende Fassung:

„§ 74

Entscheidung

¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag.

²Wird eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben.

³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

§ 75

Berichtigung von Entscheidungen

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 76

Einspruch

(1) ¹Gegen Entscheidungen der Kasse ist auch der Einspruch zulässig. ²Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Kasse einzureichen und zu begründen. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei; die Kasse erstattet keine Kosten, auch wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

(3) ¹Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ²Andernfalls entscheidet der Kassenausschuß.“

25.3 § 77 wird unter Beibehaltung des Paragraphen gestrichen.

26 § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

c) In Satz 2 (neu) werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

d) In Satz 4 (neu) werden die Worte „Abs. 5 und 5a“ durch die Worte „und Abs. 5“ ersetzt.

27 In § 93 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

28 In § 93a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

29 § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Buchstabe a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“

bb) Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigen.“

sichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“

- cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und es werden die Worte „Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

durch die Worte „die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:

„(3) ¹Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a sind die Zeiten des Doppelbuchstaben bb dieser Vorschrift nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 entsprechend. ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a und b die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, in den Fällen des § 28 Abs. 5 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, ist zusätzlich zu dem nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelten Brutto- und Nettoversorgungssatz der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte. ²Dabei ist als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zahl von Monaten zugrunde zu legen, die sich ergibt, wenn von der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33

- a) die Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen – jedoch ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI) i. S. d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Zeiten nach § 33 Abs. 2 a sind –, und

- b) nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder Satz 2 berücksichtigte Zurechnungszeiten

abgezogen werden.

³Bei einer Neuberechnung nach § 46a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen.

⁴In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b sind der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten gesamtversorgungsfähigen Zeit die Monate hinzuzurechnen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigten das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird.

⁵Für jedes Jahr der in Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 genannten Zeiten ist der zusätzlich ermittelte

- a) Bruttoversorgungssatz um 1 v. H. bis zu 75 v. H.,

- b) Nettoversorgungssatz um 1,15 v. H. bis zu 91,75 v. H. zu erhöhen; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.

⁶Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 2 bis 4 in Fällen des § 32

- a) Abs. 2 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als zehn Jahren,

- b) Abs. 3 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als fünf Jahren,

ist bei Anwendung des Satzes 5 von der Summe der in Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 genannten Zeit die Differenz zwischen zehn bzw. fünf Jahren und der gesamtversorgungsfähigen Zeit abzuziehen.

⁷Ist der zusätzlich ermittelte Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz günstiger als der nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelte, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen. ⁸In diesen Fällen gilt, wenn diese Vorschrift eingreift, § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Gesamtversorgung 80 v. H. beträgt.“

- d) Es wird folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) ¹Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind auf den 1. April 1995 gemäß § 46a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 32 Abs. 3 c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen. ²Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. ³Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. ⁴Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der zum 1. Mai 1995 erfolgten Anpassung, bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁵Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 104 ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß. ⁷Ist ein Versorgungsrentenberechtigter, dem eine Besitzstandszulage zugestanden hat, verstorben, gilt für seine Hinterbliebenen § 104 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁸Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 46a – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen – neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.“

- 30 § 101 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

- 31 § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 32 Abs. 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1“ durch die Worte „wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „, Abs. 5 und 5a“ durch die Worte „, und Abs. 5“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Die Sätze 2 bis 9 werden Sätze 1 bis 8.

- cc) In Satz 1 (neu) werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- dd) In Satz 7 (neu) werden jeweils die Worte „Satzes 7“ durch die Worte „Satzes 6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d werden die Worte „Sätze 3 und 6 bis 8“ durch die Worte „Satz 2 und 5 bis 7“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
- 32 § 105 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtversorgungssatz“ durch die Worte „Bruttoversorgungssatz und Nettoversorgungssatz“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 34a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.“
- d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Ist der Pflichtversicherte nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Vorruhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt für die Berechnung der Gesamtversorgung § 34b Abs. 3 entsprechend für die Monate, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles liegen.“
- 33 Es wird folgender § 105a eingefügt:
- „§ 105a
Übergangsregelung zu § 35a
§ 35a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 1995 liegt.“
- 34 Die bisherigen §§ 105a und 105b werden §§ 105b und 105c.
- 35 § 105c Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.“
- 35a In § 107 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
- 36 In § 107 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 104 Abs. 2 Satz 7“ durch die Worte „§ 104 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
- 37 Es wird folgender § 107a eingefügt:
- „§ 107a
Einmalzahlung und Anpassung 1992
(1) ¹Die Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Mai 1992 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das für den Monat Mai 1992 – vor der Anpassung nach Absatz 2 – der Berechnung der Versorgungsrente zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 5500 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i. V. m.
- §§ 34a, 34b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages
- a) von 300 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 mindestens 4100 DM und nicht mehr als 5500 DM,
- b) von 375 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 weniger als 4100 DM
- betragen hat. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu,
- a) dessen Pflichtversicherung nach dem 30. April 1992 geendet hat oder endet und
- b) dessen Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat oder beginnt,
- wenn mindestens einer der Monate Januar bis April 1992 Umlagemonat ist. ⁶Ist die Versorgungsrente im Mai 1992 aufgrund des § 52a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7 dieser Vorschrift) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.
- (2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Abs. 7 BBVAnpG 92 gilt folgendes:
- a) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung der 1. Mai 1992, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt am 30. April 1992 den Betrag von 5500 DM nicht überschritten hat, in den übrigen Fällen der 1. Juni 1992.
- b) Hat die Versorgungsrente erstmals im Mai 1992 begonnen, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Mai 1992 zu erhöhen. Eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 findet in diesen Fällen zum 1. Juni 1992 nicht statt.“
- 38 Es wird folgender § 107b eingefügt:
- „§ 107b
Anpassung 1994
¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 1995 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung nach § 47 Abs. 1 aufgrund der Erhöhung der maßgebenden Versorgungsbezüge durch das BBVAnpG 94 einheitlich der 1. Januar 1995. ²Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 34 Abs. 1 Satz 2.“
- 39 Es wird folgender § 107c eingefügt:
- „§ 107c
Einmalzahlung 1995
¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. April 1995 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i. V. m. §§ 34a, 34b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 80 DM. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen Pflichtversicherung nach dem

31. März 1995 geendet hat oder endet. ⁶Ist die Versorgungsrente im April 1995 aufgrund des § 52a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 34a Abs. 1) und § 1 Nr. 29 Buchstabe c (§ 105 Abs. 6) mit Wirkung vom 1. Januar 1982
- b) § 1 Nr. 11 (§ 35a), § 1 Nr. 30 (§ 105a) und § 1 Nr. 31 mit Wirkung vom 1. April 1991
- c) § 1 Nr. 13 (§ 41 Abs. 5), § 1 Nr. 26 Buchstabe a (§ 100 Abs. 1) und § 1 Nr. 32 (§ 105c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992
- d) § 1 Nr. 33 (§ 107a) mit Wirkung vom 1. Mai 1992
- e) § 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 71 Abs. 1) mit Wirkung vom 16. Juni 1993
- f) § 1 Nr. 1.1 (§ 4 Abs. 5), § 1 Nr. 1.3 (§ 8) und § 1 Nr. 22.1 (§ 72) mit Wirkung vom 17. Mai 1994

g) § 1 Nr. 3 (§ 17 Abs. 1) mit Wirkung vom 1. September 1994

h) § 1 Nr. 34 (§ 107b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994

i) § 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 32 Abs. 3b), § 1 Nr. 12 (§ 40), § 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 46a Abs. 3a), § 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 55 Abs. 3a), § 1 Nr. 29 Buchstabe a und b (§ 105 Absätze 2 und 5) mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

§ 3

Bekanntmachung

Die vorstehende 15. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 4. Dezember 1995

Der Leiter der
Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung

John
Landesrat

– GV. NW. 1996 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359